

Instruktion für die Polizeidiener der Gemeinde Villmergen vor 100 Jahren

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt**

Band (Jahr): **22 (1948)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046126>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Instruktion

für die Polizeidiener der Gemeinde Villmergen vor 100 Jahren

Dieselben sollen:

1. Alle Nächte — Sommerszeit von abends 11 bis morgens 3 Uhr — Winterszeit von abends 10 Uhr bis morgens 4 Uhr — Wache halten; vormitternachts zweimal und nachmitternachts, im Dorfe herum die Stunde rufen, vormitternachts ein Mal und nachmitternachts ein Mal den Kirchhof passieren und auf demselben jedesmal die Stunde rufen und besonders nachsehen, ob der Kirche kein Unfall drohe.
2. Während dieser Wache-Zeit genau Acht geben,
 - a) auf allfällig ausbrechende Feuersbrunsten,
 - b) auf alle Handlungen und Anschläge gegen die öffentliche Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit,
 - c) auf alle verdächtig herumschleichenden Personen,
 - d) auf alle bemerkten und entdeckten Wald- und Feldfrevell,
 - e) auf alle ausserordentlich sich ereignenden Fälle, z. B. Diebstähle, Einbrüche, Mordtaten, Schlägereien und ausserordentliche Naturereignisse,und solche Fälle ungesäumt dem Gemeindeammann zur Kenntnis bringen.
3. Wegen der allzusehr überhand nehmenden Bettelei jeden Vormittag einmal und jeden Nachmittag einmal und so oft welches notwendig erachtet wird, das ganze Dorf vom Armenhaus bis zum Gemeindeammann Kochen- und Gebrüder Meier, Bänis-Haus zu bereisen und die auf dem Bettel Betroffenen festzunehmen und dem Gemeindeammann zur ferneren Verfügung zuzuführen.

4. Auf Personen genau Acht geben, welche sich in hiesige Gemeinde begeben, um sich darin aufzuhalten, solche dem Gemeindeammann zur Kenntnis zu bringen, damit er sich überzeugen kann, ob sie ihre Aufenthaltsschriften abgegeben oder nicht.
5. Alle Vormittage sich zum Gemeindeammann begeben, dessen Befehle und Weisungen zu vernehmen und dieselben, sowie überhaupt alle Aufträge des Gemeinderats pünktlich und gewissenhaft zu befolgen.
6. Fällt in der Nacht soviel Schnee, dass die Ortschaftsverbindungen gestört oder erschwert und das Bahnmachen mit dem Bahnschlitten — Schneeschnauzen — notwendig wird, so soll der Wache haltende Polizeidiener dem Weibel alsogleich hiervon Kenntnis geben, und zwar ehe er den Wachtposten verlassen und sich nach Hause begeben darf, damit die Fahrt mit dem Bahnschlitten frühzeitig genug angeordnet werden kann.
7. Denselben wird zwar, wie bis dahin geschehen, gestattet, die Wache unter sich zu teilen; bei ausserordentlichen Ereignissen ist aber derjenige Polizeidiener, welchem, nach ihrem Teilen, Tag, Nacht oder Stund der Wache nicht obläge, dennoch gehalten, unaufgefordert sich auf die Wache zu stellen, Wache zu halten und die Weisungen der Gemeindebeamten zu befolgen.
8. Denselben ist gänzlich untersagt, ihre von der Gemeinde erhaltenen Polizeidienstkleider ausser ihrer Dienstzeit zu tragen.
9. Damit ihre einzureichenden Anzeigen als rechtsgültige Beweise angesehen werden können, sollen dieselben vom Gemeinderat in Eid und Pflicht genommen werden.

(Aus dem Gemeinderatsprotokoll Villmergen 1847—1856)
Mitgeteilt von Robert Stäger, Bezirkslehrer.